



**WATTWIL**

ländlich zentral

# **Reglement zur Gewährleistung der Versorgung der Gemeinde mit Wasser und Energie (Versorgungs-Reglement)**

Der Gemeinderat Wattwil erlässt, gestützt auf Art. 28 der Gemeindeordnung Wattwil vom 16. Mai 2012, als Reglement:

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1**

Zweck

Die Politische Gemeinde Wattwil ist auf der Grundlage von Art. 21 Abs. 1 lit. a) Kantonsverfassung und Art. 16 Abs. 2 Gemeindegesetz verantwortlich für die Versorgung der Gemeinde mit Wasser und Energie.

Sie kann die Versorgung selber erfüllen oder Dritte damit beauftragen.

## **II. ORGANISATION UND AUFGABENERFÜLLUNG**

### **Art. 2**

Strategische Führungsebene

Kein Mitglied der strategischen Führungsebene der versorgenden Organisationen darf aktives Mitglied des Gemeinderats oder Mitarbeitender der Gemeindeverwaltung der versorgten Gemeinden sein.

### **Art. 3**

Aufgaben der strategischen Führungsebene

Die strategische Führungsebene von Unternehmen im mehrheitlichen Eigentum der Gemeinde erfüllen die Gewährleistung auf der Grundlage einer Eignerstrategie. Beauftragte Dritte erfüllen die Aufgaben auf Basis einer Leistungsvereinbarung oder auf gesetzlicher Grundlage.

### **Art. 4**

Nutzung des öffentlichen Grundes

Der Gemeinderat kann zur Entschädigung der Nutzung des öffentlichen Grundes eine Abgabe erheben, welche die Versorgungsorganisationen ihren Kunden im Masse der Benützung des öffentlichen Grundes überwälzen.

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Abgabe auf elektrische Energie und die Verwendung der Erträge jährlich fest. Die maximale Höhe beträgt 1 Rp./kWh.

## **III. VOLLZUG**

### **Art. 5**

Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und trifft die erforderlichen Anordnungen und Massnahmen.

#### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### Art. 6

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

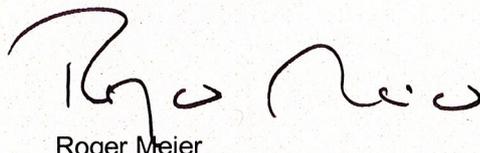
Vom Gemeinderat erlassen am 13. August 2019

Gemeinderat Wattwil



Alois Gunzenreiner

Gemeindepräsident



Roger Meier

Ratschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 22. August 2019 bis 30. September 2019.